



## Erläuterungen

**Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24:**

Gem. §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW in der Fassung vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 363) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 v.H. und sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Mio. EUR übersteigen, um weitere 10 v.H. der Bruttospielerträge.

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer von den Bruttospielerträgen 15 v.H. zusätzliche Leistungen zu entrichten.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Die Spielbankgemeinden erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge; die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Die voraussichtlichen Bruttospielerträge stellen sich wie folgt dar:

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad				
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
	13,400	15,800	35,200	49,600	114,000

  

Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad				
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
Spielbankabgabe	4,020	4,820	12,580	18,340	39,760
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-2,300	-2,100	-4,900	-7,200	-16,500
Einnahmen aus Spielbankabgabe bei Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14	1,720	2,720	7,680	11,140	23,260
Einnahmen aus zusätzlichen Leistungen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24	2,010	2,370	5,280	7,440	17,100
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:					
Einnahmen aus Spielbankabgabe	1,720	2,720	7,680	11,140	23,260
Einnahmen aus zusätzlichen Leistungen	2,010	2,370	5,280	7,440	17,100
Summe	3,730	5,090	12,960	18,580	40,360
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden, Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	-1,608	-1,896	-4,224	-5,952	-13,680
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	2,122	3,194	8,736	12,628	26,680

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Bad				
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
Bruttospielerträge (100 v.H.)	13,400	15,800	35,200	49,600	114,000
davon entfallen auf:					
verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	2,122	3,194	8,736	12,628	26,680
anrechenbare Umsatzsteuer	2,300	2,100	4,900	7,200	16,500
Anteil Spielbankgemeinden, Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	1,608	1,896	4,224	5,952	13,680
Anteil Spielbankunternehmen	7,370	8,610	17,340	23,820	57,140
Zusammen	13,400	15,800	35,200	49,600	114,000

Der im Haushaltsplan nach Maßgabe von § 27 SpielbG NRW festgelegte Betrag für eine Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 100 Titelgruppe 70 veranschlagt.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Verwaltungseinnahmen**

112 01	061	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten. . . . .	23 500 000	28 588 500	-5 088 500	23 571
112 20	061	Zwangsgeld. . . . .	2 750 000	2 446 500	+303 500	2 772
119 01	011	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	390
119 19	292	Einnahmen aus Rückflüssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise. . . . . Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 634 00.	—	—	—	—
119 20	861	Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel. . . . .	—	20 000 000	-20 000 000	—
119 30	061	Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich). . . . .	176 100 000	170 876 400	+5 223 600	176 184

## Erläuterungen

**Zu Titel 112 01:**

Weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung.

**Zu Titel 112 20:**

Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung.

**Zu Titel 119 20:**

In 2021 werden keine Selbstbewirtschaftungsmittel an den Landeshaushalt zurückgeführt.

**Zu Titel 119 30:**

Veranschlagt sind:

1. Verspätungszuschläge . . . . .	70 438 000 EUR
2. Säumniszuschläge . . . . .	105 658 000 EUR
3. Sonstiges . . . . .	4 000 EUR
Zusammen . . . . .	<u>176 100 000 EUR</u>

Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
122 20 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto. . . . .	2 600 000	2 500 000	+100 000	2 603
	<p>1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden.</p> <p>2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.</p>				

## Erläuterungen

**Vorbemerkung zu den Titeln 122 20, 122 30, 122 31, 122 32, 122 33, 122 40, 122 41, 122 50, 122 51, 122 52 und 122 53:**

Das Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Lotterie "KENO", die Lotterie "Eurojackpot", die Lotterie "MillionenKracher", die Zusatzlotterie "Super 6", die Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, die Zusatzlotterie "Spiel 77" und die Deutsche Sportlotterie werden in der Form von nichtstaatlichen Glücksspielen durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" (WestLotto) gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe ist nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt. Die erwarteten Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Von WestLotto veranstaltete Glücksspiele	- Einnahmen in EUR -
Titel 122 20	Fußball-Toto	2.600.000
Titel 122 30	Zahlenlotto	213.900.000
Titel 122 31	Lotterie "KENO"	5.300.000
Titel 122 32	Lotterie "Eurojackpot"	81.900.000
Titel 122 33	Lotterie "MillionenKracher"	1.400.000
Titel 122 40	Zusatzlotterie "Super 6"	20.900.000
Titel 122 41	Zusatzlotterie "PLUS 5"	400.000
Titel 122 50	Oddset-Wetten	–
Titel 122 51	Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	12.100.000
Titel 122 52	Zusatzlotterie "Spiel 77"	50.000.000
Titel 122 53	Deutsche Sportlotterie	1.300.000
	= Summe der Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen aus den von WestLotto veranstalteten Glücksspielen	389.800.000

**Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:**

Nach § 30 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2021 wird von der Gesamtheit der Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "Eurojackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" ein Teilbetrag i.H.v. 100.000.000 EUR zweckgebunden verausgabt.

Haushaltsstelle	Von WestLotto veranstaltete Glücksspiele mit anteiliger zweckgebundener Verausgabung der Einnahmen	- Einnahmen in EUR -
Titel 122 20	Fußball-Toto	2.600.000
Titel 122 31	Lotterie "KENO"	5.300.000
Titel 122 32	Lotterie "Eurojackpot"	81.900.000
Titel 122 41	Zusatzlotterie "PLUS 5"	400.000
Titel 122 50	Oddset-Wetten	–
Titel 122 51	Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	12.100.000
Titel 122 52	Zusatzlotterie "Spiel 77"	50.000.000
	= Summe der Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, von denen ein Teilbetrag i.H.v. 100.000.000 EUR zweckgebunden verausgabt wird	152.300.000



## Erläuterungen

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

		- Betrag in EUR -	
Von den Glücksspieleinnahmen zweckgebunden zu verausgabender Teilbetrag		100.000.000	
Davon gehen als Vorwegabzug an:		- Betrag in EUR -	
Haushaltsstelle	Zuschüsse für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht	1.250.000	
Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:		98.750.000	
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	- Anteil in v.H. -
Kapitel 02 080	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports	52.300	0,0530
Titel 686 70	(Unterteil 1 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband	205.400	0,2080
Titel 686 70	und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie an den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V. (Unterteil 2 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von	257.700	0,2610
Titel 686 70	sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *)	32.686.300	33,4570
Titel 686 70	(Unterteil 4 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. Köln	352.500	
Titel 686 70	(Unterteil 5 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an die Sportstiftung NRW	4.437.800	4,4940
Titel 686 70	(Unterteil 6 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung, die Sanierung,	1.342.000	1,3590
Titel 893 70	die Erweiterung und den Erwerb von Sportstätten und Sportschulen		
Kapitel 06 050	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	3.250.900	3,2920
Titel 686 60			
Kapitel 06 050	Zuschüsse an die Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	10.963.200	11,1020
Titel 686 68	(Unterteil 7 zu Titel 686 68)		
Kapitel 08 510	Zuschüsse an die Dombauvereine NRW	3.270.600	3,3120
Titel 684 00			
Kapitel 10 010	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung	8.485.600	8,5930
Titel 685 00	Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege		
Kapitel 10 060	Zuschüsse an die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	3.263.700	3,3050
Titel 685 72			
Kapitel 11 042	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände	27.748.800	28,1000
Titel 684 12	der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen		
Kapitel 11 100	Zuschüsse an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	1.095.100	1,1090
Titel 685 71			
Kapitel 20 020	Zuschüsse an Rennvereine	1.338.100	1,3550
Titel 686 12			
Summe		98.750.000	100,0000

\*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,457 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 352.500 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 32.686.300 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

Bei den in dem Tableau ausgewiesenen Beträgen handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Die zweckgebundene Verausgabung kann gem. § 30 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2021 in pauschalierter Form erfolgen (fachbezogene Pauschale).

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
122 30 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto. . . . .	213 900 000	186 600 000	+27 300 000	191 095
122 31 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO". . . . . 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	5 300 000	5 400 000	-100 000	5 603
122 32 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "Eurojackpot". . . . . 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	81 900 000	75 600 000	+6 300 000	72 683
122 33 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "MillionenKracher". . . . .	1 400 000	1 350 000	+50 000	1 350
122 40 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6". . . . .	20 900 000	21 000 000	-100 000	21 756
122 41 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5". . . . . 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	400 000	500 000	-100 000	430
122 50 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten). . . . . 1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 21 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag zweckgebunden zu verwenden. 2. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	—	—	—	—
122 51 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid. . . . . 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	12 100 000	9 400 000	+2 700 000	11 451

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 122 50:**

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
122 52	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77". . . . . 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	50 000 000	54 900 000	-4 900 000	52 554
122 53	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Deutschen Sportlotterie. . . . .	1 300 000	—	+1 300 000	—
123 10	861	Gewinnanteile aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder. . . . .	—	—	—	—
<b>Übrige Einnahmen</b>						
182 00	018	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel). . . . .	—	—	—	—
211 10	821	NRW-Anteil an der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund. . . . .	1 903 537 500	1 903 537 500	—	1 903 538
231 10	292	Zuweisungen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise. . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titelgruppe 89.	—	—	—	—
234 00	813	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 634 00. 2. Die Einnahmen verstärken die Ausgaben bei den Titelgruppen 88 in den Einzelplänen.	—	—	—	—
234 10	813	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Kompensation der Steuermindereinnahmen. . . . .	4 620 260 000	—	+4 620 260 000	—
234 15	292	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2021 (Kreditierung). . . . .	943 139 000	—	+943 139 000	—
234 20	831	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Leistung des Schuldendienstes (Zinsen). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 20 650 Titel 575 30 verwendet werden.	—	—	—	—
281 40	018	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel. . . . .	10 000 000	10 000 000	—	11 705

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 123 10:**

Im Jahr 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) überführt worden. Nach dem seit dem 01.07.2012 maßgeblichen Glücksspielstaatsvertrag dürfen Klassenlotterien nur noch von allen Vertragsländern gemeinsam veranstaltet werden.

Aufgrund der Einführung einer neuen Lotterie und der Erhöhung der Planspielausgleichsrücklage sind in 2021 keine Einnahmen zu erwarten.

**Zu Titel 182 00:**

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 211 10:**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen worden. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991.764.000 EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

**Zu den Titeln 234 00, 234 10, 234 15 und 234 20:**

Die Mittel werden dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren, die Mittel des Steuerverbundes 2021 aufzustocken (Kreditierung) und den Schuldendienst (Zinsen) zu leisten.

Zum Zweck des Sondervermögens wird auf die Erläuterungen zu Titel 634 00 hingewiesen.

**Zu Titel 281 40:**

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I S. 2870) geändert worden ist, haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 01.01.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den Abschlägen; die Einnahmen sind geschätzt.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
282 10 861	Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG - Vivento -. . . . . 1. Einnahmen dürfen bei dem personalübernehmenden Ressort grundsätzlich bis zur Höhe von 25 v.H. zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppe 42 herangezogen werden. Der v.H.-Satz kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne einer Bandbreitenregelung auf bis zu 50 v.H. angehoben werden. In Einzelfällen kann der Ressortanteil auch über diese Obergrenze hinausgehen. 2. Bei der Übernahme von Beschäftigten durch Landesbetriebe ist der Vermerk Nr. 1 hinsichtlich der Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe analog anzuwenden. 3. An Vivento zurückzuzahlende Übernahmeprämien dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	230
282 20 861	Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter. . . . .	—	—	—	—
359 00 851	Entnahmen aus allgemeiner Rücklage. . . . .	526 500 000	611 930 000	-85 430 000	—
359 10 851	Entnahmen aus allgemeiner Rücklage für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 20 610 Titel 683 13 verwendet werden.	—	—	—	—
371 10 881	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans. . . . .	98 200	805 800	-707 600	—
371 20 881	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen. . . . .	320 000 000	175 000 000	+145 000 000	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 282 10:**

Für die Übernahme eines Beschäftigten in ein Dienstverhältnis (Versetzung) oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Land kann die Zahlung einer Übernahmeprämie durch Vivento vereinbart werden. Eventuelle Prämienzahlungen werden zentral bei Titel 282 10 vereinnahmt und können gem. § 7 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2021 für die Verstärkung der Personalausgabenansätze bei Titeln der Obergruppe 42 sowie für die Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

**Zu Titel 359 10:**

Zur Verwendung der Einnahmen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 610 Titel 683 13 hingewiesen.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	821	Allgemeine Zuweisungen vom Bund. . . . . Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	—	—	—	502 106
212 60	821	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes. . . . . Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	—	267 000 000	-267 000 000	998 886
Summe Titelgruppe 60. . . . .			—	267 000 000	-267 000 000	1 500 992
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020. . . . .			8 956 044 700	3 579 184 700	+5 376 860 000	4 021 222



**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Personalausgaben**

421 01	011	Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben. . . . .	—	—	—	3 320
429 20	861	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse. . . . .	—	15 000	-15 000	—
441 10	841	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mammographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen. . . . .	—	—	—	—
441 20	841	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. . . . .	—	—	—	—
441 30	841	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Rahmen von Landesimpfkampagnen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. . . . .	—	—	—	—
443 01	841	Fürsorgeleistungen. . . . .	—	—	—	—
443 02	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	1
452 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	500	500	—	—

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 421 01:**

Infolge der Umstellung des Einzelplans 20 auf die Bewirtschaftung im Verfahren EPOS.NRW erfolgt die Veranschlagung der Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben seit 2020 dezentral in den Ministerialkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

**Zu Titel 429 20:**

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungsökonomischen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

**Zu Titel 441 10:**

Die beihilfegewährenden Dienstherrn beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherrn

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 441 20:**

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds ist wie folgt vorgesehen:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherrn

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 441 30:**

Zur Verbesserung der Durchimpfungsrate in NRW beteiligt sich das Land an den Kosten für Landesimpfkampagnen hinsichtlich der von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 443 01:**

Bei diesem Titel erfolgt die Abwicklung von Entschädigungsleistungen nach dem Sondertatbestand des § 82a Abs. 4 Landesbeamtengesetz NRW. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen ein Schmerzensgeldanspruch für eine im dienstlichen Zusammenhang erlittene Verletzung gegen einen Dritten aufgrund dessen fehlender zivilrechtlicher Verantwortlichkeit (§§ 827, 828 BGB) nicht besteht.

Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte, für Richterinnen und Richter sowie für die Tarifbeschäftigten und die außertariflich Beschäftigten des Landes werden die Entschädigungsleistungen dezentral in den jeweiligen Einzelplänen abgewickelt. Zahlungen an entschädigungsberechtigte Beamtinnen und Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes NRW, die in keinem Dienstverhältnis zum Land stehen (beispielsweise Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte), werden bei diesem Titel geleistet.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 443 02:**

Bis 2019 erfolgte für Bedienstete des Landes eine zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen. Infolge der Umstellung des Einzelplans 20 auf die Bewirtschaftung im Verfahren EPOS.NRW werden seit 2020 Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze dezentral in den jeweiligen Einzelplänen abgewickelt.

Mittel für Unterstützungen von Versorgungsempfängern wurden bislang schon dezentral in den Einzelplänen veranschlagt.

**Zu Titel 452 10:**

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMdl vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943.

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
452 20	244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	500	500	—	—
461 10	881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken. . . . . 1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen. 3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei Kapitel 20 900 Titel 919 10 und 919 20 verwendet werden. 4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 09, 10 und 14 ist verbindlich. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich.	91 000 000	91 000 000	—	—
461 11	881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 im Kapitel 10 011 sowie nach Maßgabe des Vermerks Nr. 5 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe. . . . . 1. 50 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 25 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2021 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen ausgenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei Kapitel 20 900 Titel 422 01 und 422 02 verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe. 3. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10. 4. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 09, 10 und 14 ist verbindlich. 6. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 685 11.	528 000 000	100 000 000	+428 000 000	—
462 20	881	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen. . . . . Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.	-150 000 000	-200 000 000	+50 000 000	—
462 30	881	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen. . . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen

### **Zu Titel 452 20:**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen.

Dem Ansatz liegen die von der VBL getroffenen Feststellungen zugrunde.

### **Zu Titel 461 10:**

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Gründen im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei Kapitel 20 900 Titel 919 10 und 919 20 verwendet werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe

im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 150 Titel 682 90,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 820 Titel 682 10, Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10

ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

### **Zu Titel 461 11:**

Der Sammelansatz dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe

im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 150 Titel 682 90,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 820 Titel 682 10, Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10

ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 finden keine Anwendung.

517 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen. . . . . Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig.	5 000 000	5 000 000	—	—
518 10	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen. . . . .	500 000	500 000	—	—
529 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister. . . . .	100 000	100 000	—	—
531 00	861	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit. . . . . Siehe Vermerk bei Titel 541 00.	3 000 000	3 000 000	—	—
541 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung. . . . . Eine Verstärkung darf bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	—	—	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

612 00	821	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Länderfinanzausgleich). . . . .	—	—	—	—
624 00	813	Zuweisungen an das "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Leistung des Schuldendienstes. . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 20 650 Titel 575 30 geleistet werden.	—	—	—	—
633 11	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 11 und 093 21.	1 608 000	1 104 000	+504 000	1 523
633 12	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhaus- sen. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhaus- sen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhaus- sen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 12 und 093 22.	1 896 000	1 368 000	+528 000	1 823
633 13	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 13 und 093 23.	4 224 000	3 228 000	+996 000	4 089

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 624 00:**

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite wird im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

**Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14:**

Die Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge.  
Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
633 14	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 14 und 093 24.	5 952 000	4 884 000	+1 068 000	6 498
634 00	813	Zuweisungen an das "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise". . . . . 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Kapitel 20 650 Titel 325 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Titeln 119 19 in den Einzelplänen geleistet werden. 3. Einnahmen bei Titel 234 00, soweit sie nicht zur Deckung von Ausgaben herangezogen werden, verstärken den Ansatz.	—	—	—	—
636 10	291	Zuweisung an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Unterstützungs- und Anerkennungsleistungen für die Opfer der Loveparade 2010 in Duisburg	—	5 000 000	-5 000 000	—
685 11	881	Zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Hochschulen und Universitätskliniken. . . . . 1. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen. 2. Die Erläuterungen sind verbindlich.	40 000 000	—	+40 000 000	—
686 12	523	Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. . . . . 1. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 100.000.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	1 338 100	1 166 000	+172 100	660
686 21	692	Zentrale Sicherung der Kofinanzierung (Bundesarm) für Maßnahmen zur sozialen und strukturellen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung. . . . .	—	—	—	—
687 00	029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund. . . . .	11 000	11 000	—	9
697 00	342	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop. . . . .	1 300 000	2 000 000	-700 000	1 400
<b>Ausgaben für Investitionen</b>						
811 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen. . . . . 1. Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig. 2. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 finden keine Anwendung.	1 800 000	1 300 000	+500 000	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 634 00:**

Das Sondervermögen ist durch das "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)" vom 24. März 2020 (GV. NRW. 2020 S. 186) errichtet worden.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25 Mrd. EUR. Hierzu werden die im Landeshaushalt bei Kapitel 20 650 Titel 325 10 aufgenommenen Kredite dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung der Mittel an das Sondervermögen erfolgt bei diesem Titel. Die im Sondervermögen gebündelten Mittel werden dann dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren.

**Zu Titel 636 10:**

Zur Unterstützung und als Zeichen der Anerkennung einer objektiven Verantwortung auch staatlicher Stellen haben die Opfer und die Hinterbliebenen der Todesopfer über die bereits unmittelbar nach der Loveparade-Katastrophe geleisteten Soforthilfen hinaus in 2020 nochmals eine einmalige Geldleistung erhalten.

**Zu Titel 685 11:**

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

**Zu Titel 686 21:**

Die Mittel der Kofinanzierung (Bundesarm) für Maßnahmen zur sozialen und strukturellen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung werden im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 83 veranschlagt.

**Zu Titel 687 00:**

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 02.12.1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchsteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG zusteht, erstattet werden muss.

**Zu Titel 697 00:**

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300.

**Zu Titel 811 00:**

Der Sammelansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen. Eine Verstärkung kommt in den Fällen in Betracht, in denen der dezentrale Ansatz zum Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen im jeweiligen Einzelplan infolge des Erwerbs von Elektrofahrzeugen nicht auskömmlich ist.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 30	851	Zuführungen an allgemeine Rücklage. . . . . 1. Zuführungen sind bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen zulässig. 2. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 finden keine Anwendung.	—	—	—	1 454 201
971 00	881	Globale Mehrausgaben. . . . . Die Ausgaben dürfen ausschließlich zu Kapitel 12 010 Titel 547 20 und 812 20, Kapitel 12 400 Titel 547 20 und 812 20 sowie zu Kapitel 12 050 Titel 547 10, Unterteil 15, umgesetzt werden.	3 000 000	3 500 000	-500 000	—
971 10	881	Unvorhergesehenes. . . . . Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung bei derjenigen Haushaltsstelle zu buchen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—
972 00	881	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen. . . . . Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Hauptgruppen erfolgen.	-844 067 400	-752 932 900	-91 134 500	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 971 10:**

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im Voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 70**
**Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes**

1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf gemäß § 11 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.
3. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 finden keine Anwendung.

518 70	811	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . .	—	—	—	—
685 70	811	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . . . .	—	—	—	—
799 70	811	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer. . . . .	—	—	—	—
821 70	811	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren. . . . . Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70. . . . .			—	—	—	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

## Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 75					
Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sowie Abrechnung von Planungskosten					
1. Bei den Titeln 518 75, 685 75, 821 75, 823 75, 891 75 und 894 75 dürfen Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 799 75 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei den Titeln 526 75 und 546 75 herangezogen werden.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 518 75 darf auch zugunsten der Titel 526 75, 685 75, 799 75, 821 75, 823 75, 891 75 und 894 75 in Anspruch genommen werden.					
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2021 zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes zugunsten anderer Kapitel des Einzelplans 20 sowie zugunsten anderer Einzelpläne umgesetzt werden.					
4. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 finden keine Anwendung.					
518 75	811 Mieten und Pachten. . . . .	—	—	—	—
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 230 000 000 EUR.</b>				
526 75	811 Sachverständige. . . . .	6 000 000	6 000 000	—	733
	1. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 75 und 799 75 überschritten werden, soweit diese nicht zur Deckung bei anderen Titeln der Titelgruppe herangezogen werden.				
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 546 75.				
546 75	811 Sonstige Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 526 75, 682 75 und 799 75 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei anderen Titeln der Titelgruppe herangezogen werden.				
682 75	811 Zuschüsse an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) für Planungskosten. . . . .	5 000 000	5 000 000	—	20
	Siehe Deckungsvermerke bei den Titeln 526 75 und 546 75.				
685 75	811 Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen. . .	—	—	—	—
799 75	811 Baumaßnahmen. . . . .	16 000 000	8 216 400	+7 783 600	—
	Siehe Deckungsvermerke bei den Titeln 526 75 und 546 75.				
821 75	811 Grunderwerb. . . . .	—	—	—	—
823 75	811 Entgeltzahlungen im Rahmen von ÖPP-Projekten auf Grundstücken des Landes. . . . .	—	—	—	—
891 75	132 Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsklinik. . .	—	—	—	—
894 75	133 Zuschüsse für Investitionen, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG oder Art. 143 c GG finanziert. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75. . . . .	27 000 000	19 216 400	+7 783 600	753

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 518 75 und 799 75:**

Im Haushaltsvollzug 2020 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2020 Ausgaben in Höhe von 1.783.600 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.226.300 EUR umgesetzt worden.

Haushaltsstelle, zu der die Umsetzung im Vollzug 2020 erfolgt ist	Umgesetzte	Umgesetzte
	Ausgaben	Verpflichtungs-
	- Betrag	ermächtigungen
	in EUR -	in EUR -
Einzelplan 02 Kapitel 02 010 Titel 712 68	–	2.732.200
Einzelplan 03 Kapitel 03 110 Titel 518 04	–	3.009.000
Einzelplan 03 Kapitel 03 310 Titel 518 04	–	8.277.400
Einzelplan 05 Kapitel 05 010 Titel 518 04	213.800	–
Einzelplan 05 Kapitel 05 010 Titel 711 01	678.000	–
Einzelplan 05 Kapitel 05 075 Titel 518 01	–	2.287.500
Einzelplan 06 Kapitel 06 010 Titel 518 04	213.800	–
Einzelplan 06 Kapitel 06 010 Titel 711 01	678.000	–
Einzelplan 06 Kapitel 06 080 Titel 518 04	–	219.000
Einzelplan 10 Kapitel 10 460 Titel 518 04	–	350.000
Einzelplan 11 Kapitel 11 010 Titel 711 01	–	351.200
<b>Summe</b>	<b>1.783.600</b>	<b>17.226.300</b>

**Zu Titel 526 75:**

Im Zusammenhang mit der Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes können externe Beratungsleistungen - insbesondere zur Durchführung von Variantenvergleichen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - erforderlich werden.

**Zu Titel 682 75:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Abrechnung von Planungskosten gegenüber dem BLB NRW

- a) für von Dritten erbrachte Planungsleistungen, die der BLB NRW vorfinanziert hat  
und
  - b) für dem BLB NRW entstandene Planungskosten für Maßnahmen, die endgültig nicht realisiert werden.
- Der Ansatz ist geschätzt.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	<b>Titelgruppe 88</b>				
	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise - Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes (Landesprogramm)				
	1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 234 00.				
	2. Aus dieser Titelgruppe können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auch Ausgaben aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung geleistet werden.				
633 88 292	Zuweisungen an Gemeinden zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen (Landesanteil). . . . .	—	—	—	—
871 88 292	Für die Inanspruchnahmen aus Haftungsfreistellungen des Landes zugunsten der NRW.BANK in den Programmen "InfrastrukturCorona" und "KommunalCorona". . . . .	—	—	—	—
	<b>Summe Titelgruppe 88. . . . .</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
	<b>Titelgruppe 89</b>				
	Maßnahmen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise				
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.				
	3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes / der EU geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes / der EU noch bis zum Ende des Haushaltsjahrs erfolgt.				
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
633 89 292	Zuweisungen an Gemeinden zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen (Bundesanteil). . . . .	—	—	—	—
	<b>Summe Titelgruppe 89. . . . .</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 20 020. . . . .</b>	<b>-277 837 300</b>	<b>-710 039 500</b>	<b>+432 202 200</b>	<b>1 474 277</b>
	<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020. . . . .</b>	<b>245 000 000</b>	<b>227 773 700</b>	<b>+17 226 300</b>	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 633 88:**

Der Titel dient der Abwicklung der von Bund und Land zu gleichen Teilen den nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Stärkung der infolge der Corona-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährten Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen.

Bei diesem Titel erfolgt die Zuweisung des Landesanteils an die Gemeinden; für den Bundesanteil siehe Titel 633 89.

**Zu Titel 871 88:**

Die finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treffen in ihren Auswirkungen neben der gewerblichen Wirtschaft auch Institutionen und Unternehmen der öffentlichen - insbesondere auch der sozialen - Infrastruktur sowie die nordrhein-westfälischen Kommunen. Zur Abmilderung der finanzwirtschaftlichen Folgen sind die kreditwirtschaftlichen Unterstützungsangebote der NRW.BANK in zwei Programmen gebündelt worden:

- Unterstützung öffentlicher und sozialer Infrastrukturen ("InfrastrukturCorona")
- Unterstützung der nordrhein-westfälischen Kommunen ("KommunalCorona")

Das Land hat in diesem Zusammenhang Haftungsfreistellungen zugunsten der NRW.BANK übernommen. Für den Fall einer eventuellen Inanspruchnahme werden Zahlungen aus diesem Titel geleistet.

**Zu Titel 633 89:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 633 88.